



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Haushaltsbegleitgesetz 2011

Sparmaßnahmen in vielen Bereichen

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 soll bis 2014 ein Entlastungsvolumen von rund 19 Mrd. € bringen und beinhaltet verschiedene Vorhaben, die Unternehmen und Privatpersonen entweder direkt oder mittelbar betreffen. Nachfolgend die acht wichtigsten Punkte:

Das **Elterngeld** wird bei einem Nettoeinkommen im mittleren Verdienstbereich abgesenkt: von 67 % auf 65 % ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.240 €. Bei einem Monatseinkommen von 2.500 € zahlt der Staat also 50 € weniger im Monat. Um weiterhin den Höchstbetrag von 1.800 € zu erhalten, muss der Monatsverdienst 2.770 €, also 70 € mehr als zuvor betragen.

Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes wird bei **Arbeitslosengeld II (ALG II)**, Sozialhilfe und Kinderzuschlag aufgehoben; insoweit entfällt der Sockelbetrag von 300 € im Monat. Der Elterngeldanspruch fällt weg, wenn die berechnete Person im Jahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielt. Diese Schwelle ist an das Niveau angenähert, ab dem die Reichensteuer anfällt.

Die Höhe der **Luftverkehrssteuer** hängt von der Entfernung zum Zielort ab und beträgt 8 € für Kurzstrecken bis 2.500 km, 25 € für Mittelstrecken zwischen 2.500 km und 6.000 km und 45 € für Langstrecken ab 6.000 km. Da die neue Steuer regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen wird, werden Geschäfts- und Dienstreisen teurer. Alternativ bieten sich grenznahe Flughäfen (z.B. Luxemburg, Basel oder Maastricht) an.

Steuerschulden werden dann als Masseverbindlichkeiten qualifiziert, wenn sie von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet wurden. Änderungen in der **Insolvenzordnung** sollen die Position von Finanzverwaltung und Sozialkassen als Pflichtgläubiger im Insolvenzverfahren ge-

genüber anderen abgesicherten und bevorrechtigten Insolvenzgläubigern verbessern.

Durch Änderungen im **Energie-** und im **Stromsteuergesetz** erwartet die Bundesregierung geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ist eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten.

Durch die Reduzierung von **Subventionen aus der ökologischen Steuerreform** für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft in 2011 und 2012 müssen betroffene Unternehmen mit einer höheren Belastung rechnen. Dies hat auch geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau.

Neu ist ab 2011 ein zusätzlicher **Bundeszuschuss** von 2 Mrd. € **für den Gesundheitsbereich** zur Beitragsstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit besteht die Chance, dass die Kassen von ihren Mitgliedern keine (weiteren) Zusatzbeiträge fordern und Unternehmer nicht mit zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen belasten.

Die **Pflicht der Bezieher von ALG II zur gesetzlichen Rentenversicherung** entfällt. In der Regel vermindert sich die monatliche Rentenzahlung um derzeit bis zu 2,09 € pro Jahr des ALG II-Bezugs.

Die Zeit des Bezugs von **ALG II** wird als **Anrechnungszeit** berücksichtigt, um Lücken in der Versicherungsbiografie zu vermeiden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten aufrechtzuerhalten.

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
...FÜR UNTERNEHMER	3
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
...FÜR HAUSBESITZER	7

Krankenkassenbeiträge

Neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug

Ab 2011 gibt es einige **gesetzliche Neuerungen beim Sonderausgabenabzug**. Sie betreffen den Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, vor allem, um Gestaltungsmissbrauch zu verhindern, nachdem diese Prämien durch das Bürgerentlastungsgesetz seit 2010 deutlich besser absetzbar sind.

Sonderausgaben und damit auch Versicherungsbeiträge zählen grundsätzlich **in dem Jahr, in dem sie geleistet werden**. Dieses Abflussprinzip gilt aber **nicht mehr** für Beiträge, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes **für spätere Jahre** dienen, soweit sie das 2,5-Fache derjenigen Beiträge übersteigen, die für den Veranlagungszeitraum gezahlt wurden. Dieser übersteigende Betrag wird erst in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, für das er geleistet wurde. Eine **Ausnahme** ist für Beiträge zum Erwerb eines **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes** im Alter vorgesehen, die der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen. Diese können weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden.

Der **Abzug der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge** knüpft an die tatsächlich geleisteten Beiträge an und erfolgt nur, wenn der Beitragszahler der Finanzverwaltung alle **Angaben mitteilt**, die für die steuerliche Berücksichtigung erforderlich sind. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Muss der Betroffene beispielsweise einen Zusatzbeitrag zahlen, **erstreckt sich die Einwilligung** aus Vereinfachungsgründen **auf alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen**. So sind trotz der Erhebung von Zusatzbeiträgen keine gesonderten Einwilligungserklärungen erforderlich.

Die Daten, die für die Berücksichtigung der Beiträge zum **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutz** erforderlich sind, werden der Finanzverwaltung im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das jeweilige Versicherungsunternehmen mitgeteilt. Da die Daten bereits elektronisch vorliegen, kann die Finanzverwaltung sie entsprechend verarbeiten. Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind **auch die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum** des Versicherungsnehmers erforderlich. So wird überprüft, ob nicht für Dritte gezahlte Prämien abgesetzt werden.

Gesetzentwurf

Steuervereinfachungen schon 2011 in Sicht

Die Bundesregierung plant Steuerentlastungen von knapp 600 Mio. € jährlich. Sie will den Steuerdschun- gel lichten und rund 4 Mrd. € Bürokratiekosten einsparen. Nachfolgend die Vorhaben im Überblick:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von derzeit 920 € wird auf 1.000 € angehoben.
- Benutzen Berufspendler für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und den Pkw, prüfen die Finanzämter ab 2012 nur noch jahresbezogen, ob die **Entfernungspauschale** oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Ticketkosten mehr bringt.
- Für den Abzug von **Kinderbetreuungskosten** soll es ab 2012 keine Rolle mehr spielen, ob sie beruflich (Werbungskosten) oder privat (Sonderausgaben) veranlasst waren.
- **Kindergeld und Steuerfreibeträge** werden bei volljährigen Kindern ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Derzeit liegt die Grenze bei 8.004 € im Jahr.
- Private Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ab 2012 nicht mehr für Nebenrechnungen benötigt.
- Werden Wohnung oder Haus verbilligt an Angehörige vermietet, lassen sich Werbungskosten ab 2012 bereits dann in voller Höhe absetzen, wenn die Höhe der Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Mietniveaus beträgt.
- Privatleute können ab 2012 wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine **Steuererklärung** abgeben.

Steuererklärungen 2010

Drei verschiedene Abgabefristen sind zu beachten

Bei der **Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung** für das Kalenderjahr 2010 sowie zur Feststellung von **Besteuerungsgrundlagen bei Personen- oder Grundstücksgemeinschaften** sind gesetzliche Fristen zu beachten. Die Finanzministerien der Länder haben diese nun bekanntgegeben und auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern eine Abgabepflicht besteht, sind die Formulare dem Finanzamt bis Ende Mai 2011 vorzulegen. Auf Antrag wird die Frist bis Ende September 2011 verlängert. Darüber hinaus gibt es nur in begründeten Einzelfällen einen weiteren Aufschub.
- Sofern ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein eingeschaltet ist, verlängert sich die Frist generell bis Silvester 2011. Erst danach kommen Verlängerungsanträge bis Ende Februar 2012 in Betracht, die jedoch stichhaltig begründet werden müssen.
- Hinsichtlich der Einkommensteuererklärung von Arbeitnehmern gilt eine Sonderregel, weil diese über die einbehaltene Lohnsteuer bereits Abgaben geleistet haben. Grundsätzlich verlangt das Finanzamt von ihnen nur dann eine Erklärung, wenn eine Nachzahlung zu erwarten ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Arbeitnehmer über Nebeneinkünfte von mehr als 410 € verfügen oder den Job gewechselt haben, wenn auf der Lohnsteuerkarte die Steu-

erklasse V oder bei Ehepaaren ein Faktor vermerkt ist. Ansonsten können Arbeitnehmer freiwillig eine Antragsveranlagung durchführen lassen, wozu sie vier Jahre und damit bis Ende 2014 Zeit haben.

Nichtarbeitnehmer müssen bei einem Einkommen von **mehr als 8.004 €** Formulare einreichen. Diese Grenze gilt für Singles, dauernd getrennt Lebende sowie Geschiedene. Auch Kinder unterliegen der Abgabepflicht, sofern ihre Einkünfte über dem Grenzbetrag liegen. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich die Grenze.

Wer die Steuererklärung nicht oder verspätet einreicht und auch den Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist versäumt, muss mit einem **Verspätungszuschlag** rechnen. Dieser wird in Verbindung mit dem Steuerbescheid erhoben und darf maximal 10 % der festgesetzten Steuer, bis zu 25.000 €, betragen.

Hinweis: Auch wenn keine Steuern anfallen, lohnt sich eine Erklärungsabgabe, wenn nur Werbungskosten oder Betriebsausgaben aus einer angestrebten Tätigkeit vorliegen oder der Saldo der Einkünfte negativ ist. Dieses **in 2010 entstandene Minus** kann nur dann **mit positiven Einkünften anderer Jahre** (aus 2009 oder zukünftigen Jahren) **verrechnet** werden, wenn eine Erklärung für 2010 eingereicht wird.

2. ... für Unternehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie werden GWG bis 1.000 € ab 2010 bilanzsteuerlich behandelt?

Seit 2008 mussten **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 150 € bei Erwerb, Herstellung oder Einlage zwingend sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Betragen die Kosten für das Anlagegut zwischen 150,01 € und 1.000 €, musste zwingend ein Sammelposten gebildet werden, der auf fünf Jahre mit jährlich 20 % abgeschrieben werden konnte.

Ab 2010 haben sich die Regeln für die Abschreibung bei Preisen bis 1.000 € erneut verändert. Bei den Gewinneinkünften (Bilanz und Einnahmenüberschussrechnung) existiert nunmehr ein **Wahlrecht bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern** (neu oder gebraucht) des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert (auch bei einer Betriebseröffnung) eingelegt werden. Die Finanzverwaltung hat zu Zweifelsfragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung von GWG und zum Sammelposten Stellung genommen. Nunmehr ist zwischen folgenden Alternativen zu unterscheiden:

1. Kosten für das Anlagegut von 0,01 € bis 150 €

Hier stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

- Alternativ können die Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Wahlrecht lässt sich für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch nehmen. Mit Ausnahme der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des Wirtschaftsguts gibt es keine weiteren Aufzeichnungspflichten.

2. Kosten für das Anlagegut von 150,01 € bis 410 €

Hier können sich Unternehmer zwischen drei Alternativen entscheiden:

- Die Kosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Wirtschaftsgut ist unter Angabe des Tags der Anschaffung, Herstellung oder Einlage sowie der Kosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sofern diese Angaben nicht bereits aus der Buchführung ersichtlich sind.
- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- Die Kosten können in einem Sammelposten erfasst werden, der über fünf Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen zwischen 150,01 € und 1.000 € in Anspruch genommen werden.

3. Kosten für das Anlagegut von 410,01 € bis 1.000 €

Hier besteht die Option folgender Alternativen:

- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- Die Kosten können in einem Sammelposten erfasst werden, der über fünf Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen in dieser Preiskategorie in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Wie Sie sehen, hat der Gesetzgeber auch hier eine komplizierte Regelung getroffen. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2010 prüfen wir gerne, welche Alternative für Sie unter Berücksichtigung der Verwaltungsregelungen die günstigste ist.

Einnahmenüberschussrechnung

AfA kann nicht nachgeholt werden

Sie können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter im Wege der **Absetzung für Abnutzung (AfA)** über die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer steuermindernd geltend machen. Die AfA muss abschnittsbezogen vorgenommen werden und kann - wenn ein pflichtwidriges Unterlassen vorliegt - in späteren Jahren nicht nachgeholt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte

nun, dass die AfA bei unterlassener Erfassung eines Wirtschaftsguts als Betriebsvermögen sowohl bei bilanzierenden Steuerpflichtigen als auch im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung **nicht nachgeholt werden kann**.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Gleichwohl besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei versehentlicher Nichterfassung einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu beantragen.

Kleinunternehmerregelung

EU-Staaten dürfen ausländische Unternehmer ausschließen

Mit der **Kleinunternehmerregelung** sind Sie als Unternehmer **von der Umsatzsteuer in Deutschland befreit**, soweit Ihr Jahresumsatz im **vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 €** nicht überstiegen hat und im **laufenden Jahr 50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei der Neugründung eines Unternehmens im laufenden Kalenderjahr ist der Umsatz zu schätzen. Bestand das Unternehmen nicht das ganze Kalenderjahr, sind die Beträge anteilig zu kürzen.

Beachtlich im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung ist, dass sie nur für Unternehmer gilt, die **in Deutschland ansässig** sind. Da es aber auch in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen gibt, können Sie von dieser Vorschrift nicht nur im Inland, sondern auch in anderen Staaten der EU betroffen sein.

Beispiel: Sie vermieten in Österreich ein Gebäude umsatzsteuerpflichtig. Ihr Jahresumsatz übersteigt die Grenze für Kleinunternehmer in Österreich zwar nicht. Trotzdem müssen Sie die Umsatzsteuer vom ersten Euro an abführen, da Sie Ihren Sitz nicht in Österreich haben.

Bislang war fraglich, ob die einzelnen **EU-Mitgliedstaaten die ausländischen Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung ausschließen** können. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass diese Ungleichbehandlung **zulässig** ist. Das bedeutet, dass die Staaten ihre inländischen Kleinunternehmer weiterhin bevorzugen können.

Umsatzsteuererklärung

Elektronische Abgabe ist nun Pflicht

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die jährlichen **Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2010 elektronisch** übermittelt werden müssen. Damit ist das elektronische Verfahren erstmals für die Umsatzsteuererklärung 2011 anzuwenden. Die neue Art der Datenübermittlung betrifft jedoch nicht nur die eigentliche Steuererklärung: Auch der **Antrag auf Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer** muss seit dem 01.01.2011 online gestellt werden.

Damit besteht bei der Umsatzsteuer eine umfassende Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung. Lediglich in Einzelfällen kann das Finanzamt hiervon **absehen**,

sofern eine **unbillige Härte** für den Unternehmer vorliegt. In der Regel dürfte die Übertragung über das Internet allerdings zumutbar sein.

Hinweis: Grundsätzlich ist für die Übermittlung keine Verschlüsselung oder Signatur vorgesehen. Sie können aber eine entsprechende Authentifizierung bei der Finanzverwaltung beantragen. Um diese Formalitäten kümmern wir uns gerne für Sie, damit Sie von der Umstellung gar nichts bemerken.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsveräußerung

Gewinn entsteht unabhängig von einer Kaufpreisstundung

Verkaufen Sie eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt waren, dann müssen Sie den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern. In einem aktuellen Streitfall musste der Bundesfinanzhof zum Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns Stellung nehmen.

Nach seinem Urteil entsteht der **Gewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** grundsätzlich zum **Veräußerungszeitpunkt (Soll-Prinzip)**. Die Stundung des Kaufpreises ist unbeachtlich. Die Möglichkeit, eine **Zuflussbesteuerung** des Gewinns zu wählen, kommt sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn die **wiederkehrenden Zahlungen Versorgungscharakter** haben. Veräußern Sie die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gegen eine Leibrente, können Sie den dabei entstandenen Gewinn also entweder sofort versteuern oder die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln.

Hinweis: Haben die Kaufpreisraten Versorgungscharakter und entscheiden Sie sich für die Zuflussbesteuerung, unterliegt der darin enthaltene Zinsanteil im Jahr des Zuflusses der vollen Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Tilgungsanteil wird nach der Verrechnung mit den Anschaffungskosten der Beteiligung - unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens - als Einkünfte aus Gewerbebetrieb besteuert.

Geschäftsveräußerung

Ist eine Grundstücksübertragung auf den Organträger steuerbar?

Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine **nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen** liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens übertragen werden.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nur dann vorliegt, wenn der Erwerber die vom Veräußerer ausgeübte Unternehmenstätigkeit **fortsetzt oder** dies zumindest **beab-**

sichtig. Folglich führt die Übertragung eines an eine Organgesellschaft vermieteten Grundstücks auf den Organträger zu **keiner Geschäftsveräußerung im Ganzen**. Der Organträger setzt umsatzsteuerrechtlich keine Vermietungstätigkeit fort, sondern nutzt das Grundstück im Rahmen seines Unternehmens selbst.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass die Behandlung des Organkreises als ein Unternehmen auch in Bezug auf die Nichtsteuerbarkeit von Geschäftsveräußerungen zu berücksichtigen ist. Größere Übertragungsvorgänge sollten Sie vollumfänglich prüfen lassen, um mögliche Steuernachteile zu vermeiden.

Darlehensverluste

Wann liegen nachträgliche Anschaffungskosten vor?

Befindet sich ein GmbH-Gesellschafterdarlehen nicht im Betriebs-, sondern im Privatvermögen (z.B. weil keine Betriebsaufspaltung vorliegt), wirken sich **Wertminderungen** oder ein Kompletterverlust des Darlehens grundsätzlich nicht aus. Unter Umständen kann der Verlust jedoch als **nachträgliche Anschaffungskosten** auf die Beteiligung gesehen werden, wenn das Darlehen **gesellschaftsrechtlich veranlasst** war.

Die gesellschaftsrechtliche Veranlassung wird dabei zunächst nach den zivilrechtlichen Regeln untersucht. Maßgeblich ist das sogenannte **Eigenkapitalersatzrecht**, das durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) reformiert wurde. Kern der Neuregelungen ist eine umfassende gesetzliche Nachrangigkeit aller Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz. Das heißt, **der Anteilseigner selbst wird zuletzt aus der Insolvenzmasse befriedigt**. Die Finanzverwaltung unterscheidet vier Fallgruppen:

1. **Hingabe des Darlehens in der Krise:** Ein in der Krise der Gesellschaft gewährtes Darlehen wird mit dessen Nennwert als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt.
2. **Stehengelassene Darlehen:** Das sind solche Kapitalüberlassungen, die vor Krisenbeginn gewährt und nicht rechtzeitig gekündigt wurden (wie es ein Fremder getan hätte). Im Hinblick auf die nachträglichen Anschaffungskosten stellt die Finanzverwaltung auf den gemeinen Wert zu dem Zeitpunkt ab, in dem der Gesellschafter das Darlehen mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht. Dieser Wert kann deutlich unter dem Nennwert liegen.
3. **Finanzplandarlehen:** Dabei handelt es sich um Darlehen, die von vornherein bei der Kapitalausstattung der Gesellschaft einbezogen worden und zur Aufnahme der Geschäfte notwendig sind. Sie sind dem Eigenkapital gleichgestellt und führen in Höhe des Nennwerts zu nachträglichen Anschaffungskosten.
4. **Krisenbestimmte Darlehen:** Laut Finanzverwaltung gelten auch hier die Grundsätze für Finanz-

plandarlehen. Allerdings wird unterschieden, ob sich die Krisenbestimmung aus vertraglichen Vereinbarungen oder der gesetzlichen Neuregelung durch das MoMiG ergibt. Im ersten Fall führt der Ausfall in Höhe des Nennwerts des Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten. Im zweiten Fall richten sich die nachträglichen Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert.

Anteilsbesteuerung

Pauschale Hinzurechnung ist verfassungsgemäß

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig. Ist eine Kapitalgesellschaft jedoch an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, sind sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung **steuerfrei**. Der Gesetzgeber hat sich für eine pauschale Lösung entschieden, nach der **5 % der Ausschüttung bzw. des Veräußerungsgewinns** als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Die Beträge sind tatsächlich nur zu 95 % steuerfrei. Zwar betrifft diese Regelung auch Fälle, in denen überhaupt keine Betriebsausgaben angefallen sind, doch in erster Linie profitieren davon diejenigen, denen hohe Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung entstanden sind.

Beispiel: Die Mutter-GmbH hat die Beteiligung an der Tochter-GmbH fremdfinanziert. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sind in 2010 Zinsen und Kontoführungsgebühren von 3.000 € angefallen. Im Jahr 2010 wurde eine Dividende von 20.000 € vereinnahmt.

Lösung: Die Zinsen und Kontoführungsgebühren sind in voller Höhe abzugsfähig. Die Dividende ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung wird außerbilanziell ein einkommensmindernder Abzug von $20.000 \text{ €} \times 95 \% = 19.000 \text{ €}$ vorgenommen.

Diese Pauschalregelung war vielen Kapitalgesellschaften ein Dorn im Auge, weshalb sie den Rechtsweg bis zum **Bundesverfassungsgericht** beschritten, das diese pauschale Regelung jedoch als **verfassungsgemäß** bestätigte.

Hinweis: Die Pauschalregelung gilt für Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und ist von der Beteiligungshöhe unabhängig. Bei ausländischen Gesellschaften müssen die Doppelbesteuerungsabkommen beachtet werden.

Verkauf von GmbH-Anteilen

Gesellschafter können auf Steuererstattung hoffen

Anteile an Kapitalgesellschaften, die ein Gesellschafter privat hielt, waren beim Verkauf nach Ablauf der sechsmonatigen Spekulationsfrist bis Ende 1998 nur dann steuerpflichtig, wenn ihr Halter zu mehr als 25 %

am Unternehmen beteiligt war. Diese **Grenze** für die **wesentliche Beteiligung** wurde **bei Verkäufen ab 01.01.1999 auf 10 % abgesenkt** und galt auch für den **Altbestand**.

Diese rückwirkende Gesetzesänderung **verstößt** laut Bundesverfassungsgericht **gegen das Grundgesetz**, da Wertzuwächse besteuert werden, die bereits vor Verkündung der Änderungen am 31.03.1999 entstanden waren und erst durch die Neuregelung steuerpflichtig wurden, und zwar durch die gesunkene Schwelle beim Verkauf von GmbH-Anteilen. Diese Entscheidung hat das **Bundesfinanzministerium (BMF)** jetzt zum Anlass genommen, die **Regelungen für eine nachträgliche Erstattung zu viel bezahlter Einkommensteuer auf den Gewinn** zu erläutern. Davon profitieren GmbH-Gesellschafter,

- deren Steuerbescheide zu den strittigen Sachverhalten noch nicht bestandskräftig sind,
- die zu zwischen 10 % und 25 % an der GmbH beteiligt waren und
- die ihre Anteile ab 1999 mit einem Gewinn verkauft haben oder
- die ihren Altbestand erst in Zukunft verkaufen möchten.

Sie können den **bis Ende März 1999 aufgelaufenen Gewinn** jetzt **steuerfrei** stellen. Erfolgte die Veräußerung zwischen dem **01.01.1999 und dem 31.03.1999**, bleibt der realisierte Gewinn **in voller Höhe steuerfrei**. Beim Verkauf **ab 01.04.1999** bleibt der Gewinn insoweit **steuerfrei**, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig.

Beim Verkauf ab April 1999 muss nun eine zeitliche **Aufteilung in steuerfreie Wertzuwächse** bis Ende März 1999 und nachfolgend **steuerpflichtige Gewinne** erfolgen. Dazu muss der Verkehrswert der GmbH-Anteile zum 31.03.1999 ermittelt werden. Das BMF erlaubt jedoch auch eine einfachere Ermittlung ohne Preisberechnung für die Vergangenheit. Der gesamte Wertzuwachs darf nämlich entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear monatsweise ermittelt werden, aufgerundet zugunsten des GmbH-Gesellschafters auf volle Monate.

Beispiel: Am 15.01.1997 wurden Anteile für 100.000 € erworben, am 03.08.2009 für 500.000 € verkauft. Die Haltedauer beträgt aufgerundet 151 Monate. Auf den Zeitraum vom 31.03.1999 bis zum 03.08.2009 entfallen abgerundet 124 Monate. Der gesamte Wertzuwachs von 400.000 € ist anteilig mit $(124/151 =)$ 328.476 € zu erfassen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn in 2009 beträgt unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens $(328.476 € \times 60 \% =)$ 197.085 €.

Hinweis: Durch das am 26.10.2000 verkündete Steuersenkungsgesetz ist die **Beteiligungsgrenze auf mindestens 1 % abgesenkt** worden. Die Grundsätze zur Umstellung in 1999 können hier ebenfalls angewendet werden. Das betrifft Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote zwischen 9,99 % und 1 %. Bei ihnen bleibt der bis zum 26.10.2000 aufgelaufene Wertzuwachs ebenfalls steuerfrei.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer 2010

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

In der Tagespresse wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinden zum letzten Mal für 2010 eine Lohnsteuerkarte in Papierform ausgestellt haben. Ab 2012 sollen den Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Arbeitnehmers maschinell verwertbar bereitgestellt werden (**Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**, kurz **ELStAM**). Für das **Übergangsjahr 2011** hat die Finanzverwaltung auf Folgendes hingewiesen:

- Wird ein im Jahr 2010 bestehendes Arbeitsverhältnis 2011 unverändert fortgesetzt, gelten die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Anzahl der Kinder) - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen - weiter. Das gilt auch für einen eingetragenen Jahres-Freibetrag oder Faktor. Folglich müssen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin aufbewahren. Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 ist seit dem 01.01.2011 nicht mehr die Gemeinde, sondern **das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig**.

Hinweis: Wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag in 2011 verringert (z.B. geringere Entfernungspauschale oder Verringerung eines Verlusts) besteht keine Verpflichtung, den Freibetrag für 2011 ändern zu lassen. **Achtung:** Wird der Freibetrag nicht angepasst, kann es bei der Einkommensteuerveranlagung zu erheblichen Nachzahlungen kommen. Bis zum 30.11.2011 können Arbeitnehmer unter Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 eine Anpassung des Freibetrags beantragen.

- Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 vom Finanzamt ändern zu lassen, wenn die bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zu ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 01.01.2011 abweicht (z.B. wenn die Steuerklasse III bescheinigt ist und sich die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres 2010 getrennt haben).
- Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 2011 (z.B. Arbeitgeberwechsel) muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 aushändigen, damit er sie einem neuen Arbeitgeber vorlegen kann.
- Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010, die 2011 erstmals ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale für ein Arbeitsverhältnis benötigen, müssen beim Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ beantragen. Eine Ersatzbescheinigung wird auch in allen Fällen ausgestellt, in denen in 2011 keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden ist.

- Bei ledigen Auszubildenden, die in 2011 eine Ausbildung als erstes Arbeitsverhältnis beginnen, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug auch ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 nach der Steuerklasse I vornehmen. Der Auszubildende muss dem Arbeitgeber jedoch seine Identifikationsnummer, den Geburtstag sowie gegebenenfalls seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um sein erstes Arbeitsverhältnis handelt. Liegen beim Auszubildenden die Voraussetzungen für die günstigere Steuerklasse II oder III vor, kann er bei seinem Finanzamt die Ersatzbescheinigung beantragen.

Arbeitszimmer

Neues Abzugspotential für Außendienstmitarbeiter und Lehrer

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verstößt die ab 2007 eingeführte **Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer gegen die Verfassung**, und zwar insoweit, als die Aufwendungen auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn Arbeitnehmern oder Selbständigen für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die Kürzung insoweit wieder zurückgenommen und die bis 2006 geltende Rechtslage wieder hergestellt. Daher ist der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer **bis zur Höhe von jährlich 1.250 €** möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hiervon profitieren insbesondere Lehrer, Dozenten, Handelsvertreter und sonstige Außendienstmitarbeiter.

Allerdings kann die Gesetzesänderung nur in **noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen** nachträglich berücksichtigt werden. Während dies für die anstehende Einkommensteuererklärung 2010 unproblematisch ist, hängt die Steuerrückzahlung für die Jahre 2007 bis 2009 davon ab, **ob der Fall noch offen ist**. Das kann für Arbeitnehmer, Freiberufler und Unternehmer in fünf verschiedenen Situationen der Fall sein:

- Es wurde bisher noch keine Erklärung für das entsprechende Jahr abgegeben.
- Bislang ist kein Steuerbescheid ergangen, weil das Finanzamt die eingereichten Formulare noch nicht bearbeitet hat.
- Das Finanzamt hat den Steuerbescheid hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig festgesetzt.
- Der gesamte Einkommensteuerbescheid steht noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Gegen den Steuerbescheid ist Einspruch eingelegt worden, über den das Finanzamt noch nicht unanfechtbar entschieden hat.

Hinweis: Der Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben entfällt weiterhin, wenn das häusliche Arbeitszimmer zwar zu mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit beruflich genutzt wird, es aber nicht den qualitativen Schwerpunkt darstellt, wie es etwa bei Arbeiten nach Feierabend und am Wochenende der Fall ist. Diese Einschränkung hatten die Richter des BVerfG nicht bemängelt. Stellt das häusliche Arbeitszimmer hingegen den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung dar, lassen sich sämtliche Aufwendungen von der Steuer absetzen.

5. ... für Hausbesitzer

Verlust aus Vermietung

Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Wird aus der **Vermietung von Ferienwohnungen** steuerlich ein Verlust geltend gemacht, prüft das Finanzamt gründlich, ob - insgesamt betrachtet - die Absicht vorliegt, Überschüsse zu erzielen. Nur in diesem Fall kann der Verlust steuermindernd berücksichtigt werden.

Zur Beurteilung der Überschusserzielungsabsicht wird zwischen ausschließlich fremdvermieteten und (auch) selbstgenutzten Ferienwohnungen unterschieden. Geht das Finanzamt von einer dauernden Vermietung aus, unterstellt es im Regelfall auch eine Überschusserzielungsabsicht. Um gegenüber dem Finanzamt glaubhaft zu machen, dass eine **ausschließlich fremdvermietete Ferienwohnung vorliegt, bei der auf einen besonderen Nachweis der Überschusserzielungsabsicht verzichtet wird**, sind folgende Punkte entscheidend:

- Sie haben als Vermieter die Entscheidung über die Vermietung der Ferienwohnung einem ihnen nicht nahestehenden **Vermittler** übertragen und eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen.
- Die Ferienwohnung befindet sich in einem ansonsten von Ihnen **selbstgenutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus** oder in unmittelbarer Nähe zu Ihrer selbstgenutzten Wohnung. Ihre Haupt- und die Ferienwohnung müssen sich in derselben Stadt oder Gemeinde befinden. Die Hauptwohnung muss nach Größe und Ausstattung Ihren Wohnbedürfnissen entsprechen und beispielsweise auch die Unterbringung von Gästen ermöglichen.
- Sie besitzen am selben Ort **mehr als eine Ferienwohnung** und nutzen lediglich eine davon für eigene Wohnzwecke oder überlassen sie unentgeltlich. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn beispielsweise Ausstattung und Größe einer der Wohnungen auf Ihre eigenen besonderen Verhältnisse zugeschnitten sind. Die Leerstandszeiten Ihrer weiteren Ferienwohnung(en) werden vom Finanzamt in einem solchen Fall als Vermietungszeiten gewertet.

- Die Ferienwohnung wird **in der Saison** mit Ausnahme eines kurzzeitigen Leerstands **nahezu durchgängig vermietet**. „Saison“ bezieht sich nicht ausschließlich auf die Hochsaison im Sommer, sondern umfasst auch die Zeiten der Nebensaison. Damit muss eine nahezu durchgängige Vermietung mindestens von März bis Oktober und zusätzlich für den Zeitraum zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel gewährleistet sein.

In allen anderen Fällen geht das Finanzamt zunächst davon aus, dass Sie die Wohnung auch selbst genutzt oder unentgeltlich überlassen haben und verlangt den Nachweis der Überschusserzielungsabsicht durch eine Prognoserechnung.

Umsatzsteuer

Option sollte gut überlegt sein

So paradox dies auch klingen mag: Steuern zu zahlen kann sich für Sie bei der Umsatzsteuer durchaus lohnen. Denn die Umsatzsteuer kann sich durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auch entlastend auswirken. Gerade bei großen Investitionen, wie sie in der Gründungsphase eines Unternehmens vorkommen, stellt der **Vorsteuerabzug** einen erheblichen **Liquiditätsvorteil** dar.

Beispiel: Sie beabsichtigen, Ihre Kfz-Werkstatt komplett zu modernisieren. Dazu ist ein Investitionsvolumen von 119.000 € erforderlich. Durch den Vorsteuerabzug von 19 % werden Sie aber tatsächlich nur mit dem Nettobetrag von 100.000 € wirtschaftlich belastet, da Sie die 19.000 € vom Finanzamt erstattet bekommen.

Der Vorsteuerabzug **setzt** allerdings **voraus**, dass Sie selbst **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** tätigen. Ärzte kommen beispielsweise nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs, da ihre Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Grundsätzlich besteht keine Wahlmöglichkeit, einen Umsatz steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln.

Bei der **Vermietung** von Grundstücken lässt Ihnen der Gesetzgeber allerdings unter Umständen die **Wahl (Option)**. Sofern Ihr Mieter fast ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, können Sie freiwillig zur Umsatzsteuer optieren.

Beispiel: Sie bauen ein großes Mietshaus. Im Erdgeschoss sind zwei Ladenlokale vorgesehen. Als Mieter ziehen eine Boutique und ein Nagelstudio ein. Beide Unternehmungen tätigen steuerpflichtige Umsätze, so dass eine Option zur Umsatzsteuer möglich ist. Sofern die erste Etage von einem Arzt genutzt wird, ist dagegen keine Option möglich, da dieser nur steuerfreie Umsätze ausführt. Auch die Nutzung durch einen Mieter zu privaten Wohnzwecken berechtigt nicht zur Option. Die Wahlmöglichkeit kann sich also auch nur auf einzelne Gebäudeteile beziehen.

Der Vorteil des freiwilligen Steuerzahlens liegt gerade bei Gebäuden auf der Hand: Auf diese Weise ist bestenfalls die gesamte Vorsteuer oder zumindest ein Teil abzugsfähig. Bei den hohen Investitionskosten einer

Immobilie führt dies zu einer deutlich spürbaren Entlastung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Möglichkeit zur Option nun **eingeschränkt**. Betroffen sind Fälle, in denen erst später zur Umsatzsteuer optiert oder eine Wahl nachträglich rückgängig gemacht wird. Beides ist, was den **nachträglichen Wechsel von und zur Option** angeht, grundsätzlich zulässig. Das BMF hat jedoch die **zeitliche Grenze bis zum Anschluss des Veranlagungsverfahrens** gesetzt.

Hinweis: Ob es für Sie wirklich vorteilhaft ist, zur Umsatzsteuer zu optieren, hängt von einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung ab. Im Vorfeld einer größeren Immobilieninvestition sollten Sie dies gemeinsam mit uns klären, damit Sie dann den steuerlich günstigsten Weg einschlagen können.

Spekulationsteuer

Rückzahlung für Immobilienverkäufe ab 1999

1999 wurde die **Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre verlängert**. Von dieser Gesetzesänderung waren auch Immobilienbesitzer betroffen, bei denen Ende 1998 die vormals kürzere Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Ihre Grundstücke fielen an Neujahr 1999 plötzlich wieder in die Steuerpflicht.

Diese **Rückwirkung verstößt** nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts **teilweise gegen das Grundgesetz**. Grund genug für das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die **Regeln für die nachträgliche Erstattung zuviel bezahlter Einkommensteuer auf den Gewinn** zu erläutern. Hiervon profitieren Hausbesitzer und Grundstücksgemeinschaften, wenn Ihr Bescheid mit dem Spekulationsgewinn noch offen ist und beim Verkauf ab 1999 die alte zweijährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Erfolgte die Veräußerung

- **zwischen dem 01.01. und dem 31.03.1999**, bleibt der realisierte Gewinn in voller Höhe steuerfrei.
- **ab dem 01.04.1999**, bleibt der Gewinn insoweit steuerfrei, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig.

Das BMF erlaubt für den Nachweis eine Vereinfachung, bei der der insgesamt entstandene **Wertzuwachs entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear monatsweise ermittelt** werden darf - sogar zugunsten des Hausbesitzers auf volle Monate aufgerundet.

Hinweis: Weist der Verkäufer einen tatsächlich höheren Wertzuwachs für den Zeitraum bis Ende März 1999 nach, wird dieser berücksichtigt. Ergab die Veräußerung ab April 1999 einen Verlust, darf der gesamte Minusbetrag - wie nach bisheriger Rechtslage - ohne zeitliche Aufteilung berücksichtigt werden. Insoweit haben Hausbesitzer also keine Steuernachforderung zu befürchten.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!